

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1925.) 4. Stück.

Inhalt:

- N* 11. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 18. Februar 1925, betreffend Abhaltung von Kirchenkollekten im Jahre 1925.
N 12. Gesetz vom 18. Februar 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.
N 13. Bekanntmachung vom 18. Februar 1925, betreffend Tagelöhner.
 — Nachrichten.

N. 11.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Abhaltung von Kirchenkollekten im Jahre 1925.

Oldenburg, 1925 Februar 18.

Auch in diesem Jahre wendet sich der Oberkirchenrat an alle Kirchenräte, um ihnen die Abhaltung der nachstehend benannten außerordentlichen Kollekten zu empfehlen. Dabei unterläßt der Oberkirchenrat nicht die dringende Bitte, daß doch die Kirchenräte zahlreicher als im letzten Jahre sich der Kollekten annehmen und mehr als etwa nur 2 oder 3 Kollekten abhalten lassen.

1. An erster Stelle ist eine besondere Sammlung für die Zwecke der inneren Mission in unserem Lande not-

wendig. Sie ist mit ihren Werken und Veranstaltungen in so große finanzielle Schwierigkeiten geraten, daß eine Fortführung in der bisherigen Weise nicht möglich ist. Auch die Weihnachtsskollekte, von der 1500 *M* für die Innere Mission entnommen sind, und ein von der Landessynode beschlossenes Darlehen reichen für die augenblickliche Notlage nicht aus. Besonders im Hinblick auf das Weiterbestehen des Erziehungshauses to Hus, der Altenheime und der Jugendarbeit ist eine reichliche und allseitige Hilfeleistung bei dieser Kollekte geboten. Die christliche Liebe, der alle diese Arbeit dient, wird sich dieser Hilfeleistung gewiß nicht versagen.

2. Dem Gesundungsheim für unterernährte und schwache Kinder, dem Heideheim bei Ahlhorn sind im vorigen Jahre fast 1200 *M* durch die Kollekte zuteil geworden. Die Lage des Hauses ist aber so, daß es mehr als bisher auf die Unterstützung aller Kinderfreunde angewiesen ist. Denn die Geldnot bringt es mit sich, daß ebenso wie das Heideheim auch alle anderen Kinderheime nur geringen Besuch aufweisen; die Eltern können den an und für sich notwendigen Aufenthalt erholungsbedürftiger Kinder nicht bezahlen. Und doch hängt für den gesunden Nachwuchs außerordentlich viel von einem Kräftigungsaufenthalt der Kinder ab. So werden unsere Gemeinden herzlich gebeten, möglichst vielen Kindern die 30tägige Pflege im Heideheim durch eine reichliche Kollekte zu ermöglichen.
3. Der Evangelische Verband der weiblichen Jugend in Stadt und Land Oldenburg, dem 18 Jungmädchenbünde mit etwa 600 Mitgliedern angehören, möchte eine Landesjugendpflegerin anstellen, die den einzelnen Bünden mit Rat und Tat zur Seite steht, bei Neugründung von Gruppen erfolgreiche Vor- und Nacharbeit leistet und den Gemeinden und Pfarrern

an etwa zu veranstaltenden Jugendsonntagen dienen kann. Von den hierfür erforderlichen Kosten im Betrage von etwa 2600 *M* werden reichlich 1000 *M* von einer Kirchenkollekte erwartet. Die Gemeinden werden diesen Beschluß im Interesse unserer weiblichen Jugend gewiß begrüßen und zur Anstellung einer geeigneten Landesjugendpflegerin ihr Teil beitragen.

4. Für die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen im Ausland ist der Deutsche Evangelische Kirchenbund auf die Kollekten in der Heimat angewiesen. Besonders ist es der schwerbedrängte und bedrohte evangelisch-lutherische Protestantismus in Rußland, der für seine notdürftigste Entfaltung Mittel von außen her nötig hat. Krieg, Hungersnot und Gewaltmaßregeln haben die Deutschen dort verarmen lassen. Aus eigenen Kräften für Ausbildung ihrer Kinder und Instandhaltung ihres Kirchenwesens zu sorgen sind sie nicht imstande. Hier bietet sich ein gewaltiges und dankbares Feld für die christliche Bruderliebe. Nicht minder beachtenswert sind die Hilferufe der zerstreuten evangelischen Deutschen in Rumänien, denen es für die Gründung von Gemeinden, Anstellung eines Reisepredigers und christlichen Lesestoff an den nötigsten Mitteln fehlt.
5. Die Kollekte für die so notwendige Auswandererfürsorge hat im letzten Jahre bei uns kaum 330 *M* erbracht. Um so herzlicher muß gebeten werden, daß alle Gemeinden sich mit ihren Gaben an diesem Werke evangelischen Glaubens und deutscher Brüderlichkeit in diesem Jahre beteiligen. Eine einheitliche Geschäftsstelle für sämtliche evangelische Auswandererstellen sorgt dafür, daß alle Gelder und Maßnahmen für die Landsleute, die die Heimat verlassen, in den Auswandererhäfen und jenseits des Ozeans sich segensreich auswirken können.

6. Die deutsche evangelische Seemannsmission hat mit eifrigem Streben sich das Ziel gesetzt, die Fürsorgearbeit für unsere Seeleute und insbesondere die Seemannsheime, soweit es überhaupt möglich ist, wieder auf den Stand der Vorkriegszeit zu bringen. Das heißt mit anderen Worten, ihnen in einem christlich geleiteten Hause gute Schlafzimmer, billige Verpflegung, freundliche Lesestuben zu bieten, sie vor den Gefahren der Häfen zu bewahren, im Krankenhause und auf den Schiffen sie zu besuchen und ihnen Gottesdienste, Bibelstunden, Unterhaltungsabende zu veranstalten. Diese Aufgabe gilt es auch für unser oldenburgisches Seemannsheim in Nordenham immer besser zu lösen. Die Haupthindernisse liegen in dem Mangel an Mitteln. Mithilfe der Kirchengemeinden ist auch hier dringend notwendig.
7. Die Anstalt für Epileptische in Bethel bei Bielefeld darf in unserer Landeskirche auf volles Verständnis rechnen, wenn sie alljährlich mit der Bitte um brüderliche Hilfe an uns herantritt. Denn manche Besucher haben in ihre weitverzweigte, selbstlose und im Geiste des Heilandes Jesu betriebene Arbeit hineingesehen und sich von ihrem stillen und dauernden Segen für das leibliche und seelische Wohl der Kranken überzeugen dürfen. Wird noch berücksichtigt, daß unter den mehr als 3300 Pflöglingen der Bodenschwing'schen Anstalten sich immer 20—30 aus dem Oldenburger Lande befinden, so hat die Bitte, dieses Liebeswerkes bei der Kollekte mit tatkräftiger Hilfe sich anzunehmen, doppelten Grund.

Die Kirchenräte wollen über die Kollekte bis zum 31. Januar k. J. berichten, welche von ihnen berücksichtigt sind und mit welchem Erfolge.

Die eingegangenen Gelder sind ausnahmslos an den Oberkirchenrat einzusenden; bei der Einsendung ist ihre Bestimmung anzugeben und entweder die Zahlkarte zum Postcheckkonto Nr. 4381 Hannover zu benutzen oder die bargeldlose Überweisung auf das Konto des Oberkirchenrats für Kirchenkollekten bei der Staatlichen Kreditanstalt vorzunehmen.

Oldenburg, 1925 Februar 18.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o. 12.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.

Oldenburg, den 18. Februar 1925.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

§ 4 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923 zur Änderung dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

Das Dienst Einkommen beträgt 20 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Gruppe IX des staatlichen Dienst einkommensgesetzes, in Kirchengemeinden von mehr als 4000 Seelen 25 v. H.

Oldenburg, 1925 Februar 18.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

R u f t.

№ 13.

Bekanntmachung, betreffend Tagegelber.

Oldenburg, 1925 Februar 18.

Die Bekanntmachung über Tagegelber vom 6. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band IX Nr. 140) wird dahin abgeändert, daß

das volle Tagegeld . . . 10 *RM*,
das Übernachtungsgeld . . . 5 "

beträgt.

Die Vergütung für zu Fuß oder mittels Fahrrades oder eigenen Kraftfahrzeuges gemachte Dienstreifen wird auf 0,20 *RM* für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) festgesetzt.

Bei Benutzung

- a) eines eigenen Fahrrades oder Kraftfahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 5 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 50 v. H. und
- b) eines eigenen Kraftwagens wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 10 km in einer Richtung ein Zuschlag von 75 v. H. gewährt.

Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Dezember 1924 an.

Oldenburg, 1925 Februar 18.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

Nachrichten.

Es sind ernannt worden:

1. der Pfarrer Kauterberg in Blexen, gemäß § 53 Z. 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Gesamtkirchengemeinde Bardewisch-Warfleth; eingeführt am 8. Februar 1925,
2. der Pfarrer Rohden in Seefeld gemäß § 53 Z. 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Elisabethsehn,
3. der Assistenzprediger Dr. Ehlers, z. Zt. in Cloppenburg gemäß § 53 Z. 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Blexen.

Der Pfarrer Kathe ist am 21. Dezember 1924 in das Pfarramt zu Holle eingeführt worden.

Der prov. Vakanzprediger Warntjen in Bardewisch ist vom 9. Februar 1925 an mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Blexen beauftragt worden.

Betrifft Frachtfreiheit für Kirchenglocken.

Die Frachtfreiheit für die Beförderung von Kirchenglocken, welche zum Ersatz der während des Krieges abgelieferten Glocken bestimmt sind, ist von der Reichsregierung bis zum 30. Juni 1925 verlängert worden. Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn eine amtliche — mit Stempel und Unterschrift versehene — Erklärung des Kirchenrats abgegeben ist, daß die Glocken als Ersatz für abgelieferte Kirchenglocken dienen.

Betrifft Kircheniegel.

Der Oberkirchenrat hat Veranlassung, die Verordnung vom 23. Januar 1895, betreffend die Kircheniegel, in Erinnerung zu bringen. Danach ist u. a. vor der Anschaffung eines Siegelpestschafst oder Farbestempels unter Vorlegung der Zeichnung des damit abzubrückenden Siegels die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen.